

**Warbelstadt Gnoien  
Der Bürgermeister**

**- Amtliche Bekanntmachung -**

**Bebauungsplan der Warbelstadt Gnoien „Wohngebiet Warbelblick“  
im Verfahren gemäß § 13b BauGB**

*(Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)*

**hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs**

Die Stadtvertretung der Warbelstadt Gnoien hat am 16.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Warbelblick“ mit Stand Mai 2022 im Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst die Flurstücke 1071, 1072 (tlw.) der Flur 4, Gemarkung Gnoien sowie die Flurstücke 35/1, 57 (tlw.), 78 der Flur 21, Gemarkung Gnoien.

Der Planentwurf in der Fassung vom Mai 2022, mit der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung mit den Anlagen, liegt in der Zeit vom **14.06.2022** bis **18.07.2022** im Amt Gnoien, Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien während der folgenden Dienststunden

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	von 8.00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	von 8.00 - 10.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Gnoien unter [http://www.amt-gnoien.de/Sonstige\\_oeffentliche\\_Bekanntmachungen.cfm](http://www.amt-gnoien.de/Sonstige_oeffentliche_Bekanntmachungen.cfm) möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Warbelblick“ der Warbelstadt Gnoien vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorliegend soll das Verfahren nach § 13b BauGB angewendet werden. Es gelten die Vorschriften gemäß § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren). Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Lars Schwarz  
Bürgermeister

**Anlage:** Ausgrenzung des Geltungsbereiches

